

TomTom Telematics: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Definitionen

Sofern nicht anders angegeben, sind die in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von TomTom Telematics verwendeten Begriffe und Ausdrücke gemäß den nachstehenden Definitionen zu verstehen:

„Verbundene Unternehmen“

Damit ist hinsichtlich jeder Partei ein Unternehmen gemeint, das die jeweilige Partei kontrolliert, das von ihr kontrolliert wird oder gemeinsam mit ihr kontrolliert wird. Die Begriffe „Kontrolle“, „kontrollieren“ und „kontrolliert“, wie in dieser Definition benutzt, bezeichnen das rechtliche, wirtschaftliche oder billigeigentümliche Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an mehr als 50 % des ausgegebenen Stammkapitals oder mehr als 50 % der Stimmrechte oder die direkte oder indirekte Befugnis, ein Mitglied des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsgremiums des Unternehmens zu ernennen;

„Vertrag“

Dieser Begriff bezieht sich insgesamt auf die Vereinbarung zwischen TomTom und dem Kunden in Bezug auf die Bereitstellung des WEBFLEET-Service und/oder von WEBFLEET-Produkten. Sie umfasst das Vertragsformular mit sämtlichen zugehörigen Anhängen, darunter die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für TomTom Telematics, sowie die gemäß dem Vertragsformular ausgewählten Produkt- und/oder Servicezeitpläne;

„Kunde“

Dies bezeichnet den im Vertragsformular erwähnten Kunden;

„Vertrauliche Informationen“

Als vertrauliche Informationen gelten (a) alle Informationen und Dokumentationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich oder als Eigentum betrachtet werden, und (b) alle Informationen und Dokumentationen, die unter die folgenden Kategorien fallen: Informationen, die Kunden, Distributoren, Einzelhändler, Vertreter oder Endverbraucher betreffen; Finanzinformationen (außer wenn diese bereits aufgrund regulatorischer Bestimmungen öffentlich sind); Informationen zu Produktpreisen; Produktspezifikationen und Designs; Herstellungsprozesse und alle anderen Informationen, die durch eine der Parteien offengelegt wurden und die vernünftigerweise als vertraulich betrachtet werden könnten, soweit eine solche Partei eine solche Information als vertraulich oder als Eigentum behandelt;

„Höhere Gewalt“

Es wird von höherer Gewalt gesprochen, wenn ein Grund, der Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Leistungen zur Folge hat, außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt. Dies gilt insbesondere für anhaltende Verkehrsunterbrechungen, Ausfälle der Telekommunikations- oder Mobilkommunikationsdienste oder des Stromnetzes, verspätete, stockende oder unvollständige Lieferungen von den Lieferanten von TomTom sowie die Nichtbereitstellung der Produkte und/oder Services (Dritter), die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch TomTom benötigt werden; die auf Ursachen zurückzuführen sind, die TomTom redlicherweise nicht angelastet werden können;

„Erstlaufzeit“

Dieser Begriff bezieht sich auf die Anzahl der im Vertragsformular aufgeführten Monate, beginnend ab dem Datum, das im Vertrag angegeben ist.

„Geistige Eigentumsrechte“

Darunter fallen alle Erfindungen, Patente, Designs, Rechte am Design, Datenbankrechte, Urheberrechte, Fachwissen, Marken (inklusive der Markenzeichen), Geschäftsgeheimnisse und jedwede anderen Rechte an geistigem Eigentum sowie die Bewerbungen für solche und jedwede Schutzrechte oder -formen ähnlicher Art, die den gleichen oder einen ähnlichen Effekt wie irgendwelche dieser genannten Möglichkeiten haben und die möglicherweise irgendwo auf der Welt existieren;

„Auftrag“

Ein vom Kunden erteilter Auftrag, in dem die Art und die Anzahl der an ihn zu liefernden Produkte sowie das voraussichtliche geschätzte Lieferdatum und/oder seine Abonnements für den WEBFLEET-Service gemäß den Vertragsbestimmungen festgelegt sind;

„Vertragsformular“

Damit ist das Vertragsformular gemeint, laut dem TomTom gemäß den Vertragsbestimmungen die Produkte und/oder den WEBFLEET-Service bereitstellt, die vom Kunden gekauft oder gemietet werden;

„Partei/Parteien“

Dieser Begriff bezieht sich auf TomTom, den Kunden oder beide zusammen.

„Produkt- oder Servicezeitplan“

Das ist der Plan, der die wie im Vertragsformular angegebenen produkt- oder servicespezifischen Bedingungen umfasst und zusammen mit den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von TomTom Telematics gilt;

„Produkte“

Unter diese Bezeichnung fallen die im Vertrag aufgeführten TomTom-Produkte, die direkt über TomTom erworben oder gemietet wurden;

„Gebiet“

Das im Vertragsformular festgelegte Gebiet;

„TomTom oder TomTom Telematics“

TomTom Telematics Sales B.V., Schweizer Zweigniederlassung, ein Privatunternehmen mit beschränkter Haftung, nach niederländischem Recht gegründet und mit Sitz in De Ruijterkade 154, 1011 AC, Amsterdam, Niederlande, über die Schweizer Zweigniederlassung mit Sitz in c/o Testat AG, Dufourstrasse 42, 8008 Zürich, Schweiz;

„Allgemeine Geschäftsbedingungen von TomTom Telematics“

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für den WEBFLEET-Service, den Kauf und das Mieten von Produkten gelten;

„TomTom-Plattform“

Eine Bezeichnung für IT-Systeme, über die der WEBFLEET-Service betrieben wird.

„Marken“

Ein Überbegriff für die TomTom-Namen, -Marken und -Logos (unabhängig davon, ob bereits eingetragen oder ob die Eintragung beantragt wurde) sowie jedwede anderen Namen, Marken, Logos, Designs und Symbole, die dazu bestimmt sind, auf oder im Zusammenhang mit Produkten oder Leistungen, die von TomTom bereitgestellt werden, verwendet zu werden;

„Benutzer“

Hierbei handelt es sich um eine vom Kunden autorisierte Person, die Zugriff auf den WEBFLEET-Service hat und diesen nutzen kann;

„WEBFLEET-Service“

Dieser Begriff bezeichnet den Online-Service, der über die WEBFLEET-Website verfügbar ist und dem Kunden dazu dient, den Fuhrpark zu überwachen und zu steuern, indem Standortdaten angezeigt und zwischen der TomTom-Plattform und den On-Board-Units übertragen werden, sofern sich dieser Fuhrpark in dem Gebiet befindet;

„WEBFLEET-Website“

Die Website www.webfleet.com.

2. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

2.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von TomTom Telematics, einschließlich der wie im Vertragsformular aufgeführten relevanten Produkt- und/oder Servicezeitpläne, gelten für den Vertrag, dessen ausdrücklicher Bestandteil sie sind, sowie für alle Folgevereinbarungen zwischen TomTom und dem Kunden im Zusammenhang mit dem WEBFLEET-Service und/oder den -Produkten. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder jedwede anderen Bedingungen des Kunden nicht gelten.

2.2 Alle Angebote, die von TomTom unterbreitet werden, sind nicht bindend, außer wenn dies durch TomTom ausdrücklich schriftlich anderweitig festgelegt wurde. Ein Vertrag ist abgeschlossen und für beide Parteien verbindlich, wenn TomTom schriftlich den vom Kunden oder TomTom aufgegebenen Auftrag bestätigt oder einen solchen Auftrag ausführt, je nachdem, was zuerst geschieht.

3. Laufzeit und Kündigung

3.1 Die Laufzeit des WEBFLEET-Service-Abonnements und gegebenenfalls des Kaufs oder der Mietung von Produkten beginnt mit dem im Vertrag angegebenen Datum und endet nach der Erstlaufzeit. Nach der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein (1) Jahr, es sei denn, eine Partei informiert die andere Partei mindestens drei (3) Monate vor dem Datum, an dem der Vertrag sonst automatisch verlängert würde, schriftlich von ihrer Absicht der Nichtverlängerung.

3.2 Jede Partei hat das Recht, unbeschadet aller anderen nachstehenden Rechte den Vertrag nach schriftlicher Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn: (I) die andere Partei wesentliche Vertragsbestimmungen nicht einhält, darunter jegliche Nichtzahlung oder verspätete Zahlung, und derartige Verstöße (sofern sie behoben werden können) nicht innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung, in der der Verstoß aufgeführt und eine Behebung verlangt wird, behoben werden; oder (II) eines der folgenden Ereignisse eintritt: (a) die Vorlage eines Antrags auf Liquidierung der anderen Partei; (b) die andere Partei ist Gegenstand einer Verfügung oder es wird ein wirksamer Beschluss zur Liquidierung der anderen Partei gefasst; (c) Antrag auf eine Verfügung oder der Antrag auf die Ernennung eines Konkursverwalters (einschließlich eines Zwangsverwalters), Verwalters, Treuhänders oder Ähnlichem in Bezug auf die andere Partei; (d) Ernennung eines Konkursverwalters, Zwangsverwalters, Verwalters oder Ähnlichem für einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte oder der Verpflichtungen der anderen Partei; (e) die andere Partei geht ein allgemeines Arrangement oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern ein, nimmt einen Auftrag zugunsten ihrer Gläubiger an oder trifft eine ähnliche Vereinbarung; (f) die andere Partei wird liquidiert; (g) die andere Partei ist nicht mehr in der Lage, ihre Schulden zu zahlen, oder wird auf andere Weise insolvent; oder (h) die andere Partei stellt die Geschäftstätigkeit ein bzw. droht, die Geschäftstätigkeit einzustellen.

3.3 Im Falle (I) eines tatsächlichen oder beabsichtigten Konkursantrags des Kunden oder (II) der Eröffnung des Konkursverfahrens oder (III) der Ernennung eines Konkurs- oder Zwangsverwalters für den Kunden oder (IV) des Antrags oder der Zuerkennung eines Zahlungsaufschubs oder (V) falls der Kunde seinen Gläubigern einen gütlichen Zahlungsvergleich anbietet oder (VI) falls der Kunde nicht mehr in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen, oder auf andere Art und Weise insolvent wird, werden die Schulden des Kunden bei TomTom sofort fällig und zahlbar. Infolge solcher Ereignisse hat TomTom das Recht, seinen vertraglichen Verpflichtungen solange nicht nachzukommen, bis der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat.

3.4 Alle Klauseln, die entweder ausdrücklich oder stillschweigend auch nach der Beendigung bestehen bleiben sollen, finden nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Anwendung. Es werden nur Aufträge von TomTom erfüllt, die vor Beendigung erteilt und von TomTom angenommen wurden.

4. Preise, Zahlung und Zahlungsverzug

4.1 Alle von TomTom genannten Preise sind in CHF (Schweizer Franken) angegeben (sofern nichts anderes aufgeführt ist), und zwar ohne Mehrwertsteuer, ohne jedwede anderen Steuern sowie ohne Nebenkosten und andere Ausgaben.

4.2 Die Zahlung der Abonnementgebühr für den WEBFLEET-Service, der

TomTom Telematics
De Ruijterkade 154
1011 AC Amsterdam
The Netherlands
t: +49 (0) 69 66 404 384
f: +49 (0) 341 244 95-555

e: sales.ch@telematics.tomtom.com
www.tomtom.com/telematics

von TomTom genannten Mietpreise für Produkte sowie der von TomTom genannten Kaufpreise für die Produkte hat monatlich im Voraus innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum in CHF (Schweizer Franken) zu erfolgen (sofern nicht anders vereinbart). Alle Zahlungen werden von TomTom per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Kunde autorisiert TomTom hiermit zum Einzug fälliger Beträge von seinem Bankkonto, wie im Vertragsformular festgelegt. Die Vorankündigung für den Bankeinzug per Lastschrift wird auf der Rechnung angeführt.

4.3 Die Gebühren und Raten dürfen von TomTom einmal pro Kalenderjahr angepasst werden, sofern der Kunde mindestens zwei (2) Monate vorher schriftlich darüber informiert wird.

4.4 Nicht rechtzeitige Zahlung: (I) Dies stellt einen Vertragsverstoß des Kunden dar, durch den ohne jegliche Inverzugsetzung alle Forderungen von TomTom unverzüglich fällig werden; (II) der Kunde hat die gesetzliche Zinsrate für Warenschulden auf den ausstehenden Betrag sowie alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die TomTom bezüglich der Beitreibung jeglicher überfälliger Beträge entstehen, zu zahlen; (III) TomTom behält sich das Recht vor, den Zugriff auf und die Nutzung des WEBFLEET-Service durch den Kunden auszusetzen, bis sämtliche überfälligen Beträge (einschließlich Zinsen und Kosten) beglichen sind; und (IV) die Kosten der Aussetzung und der Reaktivierung werden vom Kunden getragen.

4.5 TomTom hat das Recht, Kreditlimits für das Kundenkonto festzulegen oder die Hinterlegung eines ausreichenden Betrags als Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen. Überschreitet der Kunde das Kreditlimit oder hinterlegt er die erforderliche Sicherheitsleistung nicht, ist TomTom dazu berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden und gegebenenfalls Mittel des Kunden in Höhe der unbezahlten Rechnungen für Produkte und die Abonnementgebühr für den WEBFLEET-Service und/oder vom Kunden nicht an TomTom zurückgegebene Mietobjekte einzubehalten.

4.6 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, hat der Kunde alle Beträge ohne Aufrechnung, Nachlass und/oder Aufschub irgendeiner Art zu zahlen.

5. Höhere Gewalt

5.1 Wenn es einer Partei aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet möglich ist, vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, wird die Partei von der Leistungspflicht bzw. der pünktlichen Leistungspflicht entbunden, solange der Fall von höherer Gewalt fortbesteht. Sie erklärt sich bereit, jegliche zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um trotz des Eintretens höherer Gewalt ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

5.2 Sollte der Zeitraum, in dem eine Partei aufgrund höherer Gewalt ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, die Dauer von 30 Kalendertagen übersteigt, hat jede Partei das Recht, den Vertrag schriftlich zu kündigen, und zwar ohne dass sie zur Zahlung einer Entschädigung oder Ähnlichem aufgrund dieses Vertrags oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag verpflichtet ist.

5.3 Wenn TomTom bei Eintritt von höherer Gewalt seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllt hat oder seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, hat TomTom ungeachtet der Klausel 5.2 der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von TomTom Telematics das Recht, alle Aktivitäten in Rechnung zu stellen, die vor dem Eintritt höherer Gewalt erbracht wurden, sowie alle in dieser Hinsicht entstandenen Kosten separat zu verrechnen, als ob solche Kosten sich auf einen separaten Vertrag beziehen würden.

6. Geistiges Eigentum

6.1 Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an dem WEBFLEET-Service, der WEBFLEET-Website, der TomTom-Plattform und den Produkten verbleiben bei TomTom. Durch die vertraglich festgelegte Nutzung des geistigen Eigentums ergeben sich für den Kunden zu keiner Zeit Rechte an, Ansprüche auf oder Anteile an diesem geistigen Eigentum.

6.2 Der Kunde (I) darf eine Drittpartei nicht dazu anhalten oder ihr erlauben, die Rechte an geistigem Eigentum von TomTom zu verletzen oder zu gefährden; (II) muss TomTom unbeschadet aller anderen Rechte von TomTom für einen Verlust entschädigen, der TomTom aufgrund der Nutzung der Rechte an geistigem Eigentum von TomTom durch den Kunden oder Nutzer entsteht, sofern diese Nutzung nicht den Vertragsbedingungen entspricht; (III) darf in keiner Weise die Verpackung oder Beschriftung der von TomTom gelieferten Produkte ändern, es sei denn, solche Änderungen wurden im Voraus von TomTom schriftlich genehmigt; (IV) darf ein Markenzeichen, ein Logo, ein Design oder Symbol auf einem Produkt oder dessen Verpackung nicht ändern, entfernen, fälschen oder einen anderen Namen anbringen, sofern TomTom dem nicht schriftlich zugestimmt hat; (V) darf ein Markenzeichen nicht zum Nachteil der Unterscheidungskraft oder Gültigkeit oder zum Nachteil des Firmenwerts von TomTom nutzen; (VI) darf die Markenzeichen, mit Ausnahme der Produkte, nicht auf oder im Zusammenhang mit anderen Produkten oder Dienstleistungen verwenden; (VII) darf die Markenzeichen in keiner Weise in einem Namen, Markenzeichen oder Logo des Kunden verwenden, egal ob ein solcher Name, ein solches Markenzeichen oder Logo im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags verwendet wird; (VIII) darf einen Namen, ein Markenzeichen, ein Logo, Design oder Symbol nicht so verwenden, dass es einem Markenzeichen ähnelt und möglicherweise Verwirrung und Irreführung die Folge sind; (IX) muss sicherstellen, dass alle Verweise auf die Markenzeichen und deren Nutzung von TomTom genehmigt wurden; (X) darf die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der Rechte an geistigem Eigentum von TomTom oder dessen Recht auf Nutzung seiner geistigen Eigentumsrechte nicht anfechten.

6.3 Falls der Kunde direkt oder indirekt das Recht von TomTom am geistigen Eigentum bestreitet oder Aktionen unternimmt, die das Recht dieses Unternehmens am WEBFLEET-Service, an der WEBFLEET-Website, der TomTom-Plattform oder den Produkten oder den Wert der damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum gefährden oder einschränken, ist TomTom zur sofortigen Kündigung dieses Vertrags berechtigt.

6.4 Der Kunde hat Handlungen zu unterlassen, die nach Ansicht von TomTom für die Geschäftstätigkeit von TomTom oder für die Vermarktung der Produkte von TomTom nachteilig sind oder womöglich in der Zukunft nachteilig sein könnten.

7. Haftung

7.1 Gemäß Klausel 7.3 der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von TomTom Telematics ist der Gesamtumfang der Haftung von TomTom, sei es in vertrags- oder deliktrechtlicher Hinsicht (einschließlich Fahrlässigkeit), aufgrund von Falschangaben (mit Ausnahme arglistiger Täuschung), Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder aus anderweitigen vertraglich festgelegten Gründen, auf den vom Kunden für den WEBFLEET-Service gezahlten oder zu zahlenden Nettopreis für das volle Jahr (12 Monate), in dem sich der Verlust oder der Schaden ereignete, oder auf den gezahlten Preis für jene Produkte oder die Mietpreise, die vom Kunden für jene Produkte, die den Schaden verursachten, für den vorangegangenen Zeitraum von zwölf (12) Monaten gezahlt wurden oder zu zahlen sind, je nachdem, welcher Betrag höher ist, beschränkt. In allen anderen Fällen ist TomTom von der Haftung ausgeschlossen.

7.2 TomTom ist nicht haftbar für: (I) den Verlust von Gewinnen, den Verlust von erwarteten Einsparungen, den Verlust von Erträgen, den Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, den Verlust und die Beschädigung von Daten, Nutzungsschaden, den Verlust von Firmenwert, Verluste, die auf Verzögerung beruhen, oder (II) jegliche mittelbare Verluste, Schäden oder Folgeschäden.

7.3 Keine Bestimmung der Klausel 7 und des gesamten Vertrags gilt als Ausschluss oder Beschränkung der Haftung einer der Parteien für (I) durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln einer Partei oder das ihrer Beauftragten, Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer verursachte Verluste oder Schäden; (II) durch eine Partei, ihre Beauftragten, Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer verursachte Verletzungen, Schädigungen der Gesundheit oder Tod von Personen. (III) gemäß dem vorliegenden Vertrag fällige Zahlungen oder (IV) sonstige Haftungen, die gesetzlich nicht ausgeschlossen werden können.

7.4 Ansprüche aus Verlust oder auf Schadenersatz, mit Ausnahme von Ansprüchen nach Klausel 7.3 der allgemeinen Geschäftsbedingungen von TomTom Telematics, müssen gegenüber TomTom innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Datum des Entstehens des Schadens geltend gemacht werden. Eine Nichtgeltendmachung innerhalb dieses Zeitraums gilt als diesbezüglicher Rechtsverzicht.

7.5 Alle Gewährleistungen, Bedingungen oder sonstigen konkludent aus gesetzlichen Regelungen abgeleiteten Bestimmungen werden für den vorliegenden Vertrag, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8. Vertraulichkeit

Keine der Parteien darf zu irgendeinem Zeitpunkt während oder nach der Vertragslaufzeit Dritten gegenüber vertrauliche Informationen, weder direkt noch indirekt, preisgeben, offenlegen oder auf andere Weise bereitstellen, sofern dies in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gestattet oder gesetzlich erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Klausel 8 gelten nicht für Informationen, für welche die empfangende Partei nachweisen kann, dass (I) sie in die Öffentlichkeit gelangt sind, ohne dass gegen die Vertraulichkeitspflicht verstoßen wurde, oder (II) sie sich bereits vor dem Erhalt von der offenlegenden Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben und diese keiner Beschränkung in Bezug auf deren Offenlegung unterlag, oder (III) sie von einer Drittpartei erhalten wurden, die diese rechtmäßig erworben hat und nicht verpflichtet ist, deren Offenlegung zu verhindern, oder (IV) sie unabhängig erstellt wurden, ohne dass auf vertrauliche Informationen zugegriffen wurde. Die empfangende Partei ist berechtigt, die von der offenlegenden Partei offengelegten Informationen offenzulegen, wenn dies gemäß einem Gesetz oder der Verfügung eines Gerichts oder einer anderen Regierungs- oder Regulierungsbehörde, der die empfangende Partei unterliegt, notwendig ist, vorausgesetzt, die empfangende Partei: (I) informiert die offenlegende Partei schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist über die bevorstehende Offenlegung, sodass die offenlegende Partei eine einstweilige Verfügung beantragen oder ein anderes Rechtsmittel geltend machen kann, und unterstützt die offenlegende Partei, wenn diese dies verlangt, um eine solche Verfügung oder ein anderes Rechtsmittel einzuholen; (II) legt nur die Informationen offen, die von der Regierungs- oder Regulierungsbehörde angefordert werden, und (III) bemüht sich nach Kräften, um die vertrauliche Behandlung der auf diese Weise offengelegten Informationen durchzusetzen.

9. Sonstiges

9.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei ist es keiner Partei gestattet, vertraglich festgelegte Rechte oder Verpflichtungen jemandem zuzuwiesen, an Auftragnehmer zu vergeben, an jemanden zu übertragen oder darüber zu verfügen, weder ganz noch teilweise, sofern TomTom dazu berechtigt ist, vertraglich festgelegte Rechte oder Verpflichtungen ohne die vorherige Zustimmung des Kunden verbundenen Unternehmen zuzuwiesen, an verbundene Unternehmen zu vergeben, an verbundene Unternehmen zu übertragen oder verbundene Unternehmen darüber verfügen zu lassen.

9.2 Rechtswidrige, ungültige oder nicht durchsetzbare Vertragsbestimmungen haben keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des weiteren Wortlauts der Klausel oder des Paragrafen, in der bzw. dem die fragliche oder eine andere Bestimmung des Vertrags enthalten ist. Ist der weitere Wortlaut der Bestimmung nicht beeinträchtigt, müssen die Parteien jegliche zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sich innerhalb einer angemessenen Frist auf rechtmäßige und zumutbare Vertragsänderungen zu einigen, die nötig sein können, um weitestgehend dieselbe Wirkung zu erzielen, die durch die fragliche Klausel bzw. den Teil der fraglichen Klausel erzielt worden wäre.

9.3 Mit Ausnahme der Klausel 7.4 der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von TomTom Telematics bestehen die vertraglichen Rechte der Parteien unbeschadet aller anderen den Parteien zustehenden Rechte und Rechtsmittel, und die Nichtausübung oder die verzögerte Ausübung vertraglich festgelegter Rechte durch eine der Parteien gilt nicht als Verzicht auf derartige Rechte.

9.4 Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen ist ein Vertragszusatz weder gültig noch verbindlich, sofern er nicht in schriftlicher Form hinzugefügt wird.

9.5 TomTom hat das Recht, die Bedingungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von TomTom eigenmächtig zu ändern. Diese Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem der Kunde darüber benachrichtigt wird.

9.6 Alle Mitteilungen, Zustimmungen, Verzichtserklärungen oder andere Kommunikation im Rahmen dieses Vertrages müssen schriftlich und in englischer Sprache erfolgen und persönlich, per Post, per Einschreiben, per Expresskurier oder per E-Mail an die zuständige Adresse, die im Vertrag angegeben ist (oder an die jeweils geltenden Adressen, über die eine Partei die andere Partei bisweilen informiert hat), gesendet werden. Eine Mitteilung gilt nach Zugang und sie gilt zum Zeitpunkt der Zustellung als zugegangen (falls persönlich, per Einschreiben oder per Expresskurier gesendet) oder ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Übermittlung (falls per E-Mail gesendet).

9.7 TomTom hat dem Kunden auf Anfrage eine Kopie dieser im Rahmen des Vertrags erfassten Daten zur Verfügung zu stellen und ihm unverzüglich mitzuteilen, falls derartige Daten verloren gehen, vernichtet oder beschädigt werden oder unverwertbar sind. TomTom lässt solche Daten auf eigene Kosten wiederherstellen.

10. Streitigkeiten und geltendes Recht

Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten werden in der ersten Instanz durch das jeweils zuständige Gericht in Genf behandelt, dem die ausschliessliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf jedwede solcher Streitigkeiten obliegt. Der Vertrag unterliegt Schweizer Recht.

TomTom Telematics
De Ruijterkade 154
1011 AC Amsterdam
The Netherlands

t: +49 (0) 69 66 404 384
f: +49 (0) 341 244 95-555

e: sales.ch@telematics.tomtom.com
www.tomtom.com/telematics